

Kantonsratsbeschluss

Vom 12.11.2019

Nr. RG 0142/2019

Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Juli 2019 (RRB
Nr. 2019/1086)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985²⁾
(Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- c) (geändert) an solothurnischen Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben oder damit handeln.

§ 10 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- e) (geändert) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;
- h) (geändert) solothurnische Grundstücke vermitteln.

§ 24^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [614.11](#).

§ 24^{ter} (neu)

b^{ter}) Nettoeinkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Nettoeinkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden auf Antrag der steuerpflichtigen Person mit 10% in die Berechnung des steuerbaren Geschäftsertrags einbezogen.

² Die §§ 91^{bis} und 91^{ter} sind sinngemäss anwendbar.

§ 26 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- b) (geändert) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Sie sind im Umfang von 70% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 94 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 94 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die zum Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 94 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

¹⁾ SR [642.21](#).

§ 26^{bis} Abs. 1

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 26 Absatz 1 Buchstabe b gilt auch:

- b) (geändert) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50% am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 26 Absatz 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

§ 34 Abs. 1

¹ Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere

- a) (geändert) die Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen nach §§ 35 und 35^{bis};

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

b) Abschreibungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Für nutzungs- und altersbedingte Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁾ (OR), in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.

³ Bei Veranlagung nach Ermessen (§ 147 Absatz 2) ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

⁴ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste zum Zeitpunkt der Abschreibung nach § 37 Absatz 1 verrechenbar gewesen wären.

§ 35^{bis} (neu)

b^{bis}) Rückstellungen und Wertberichtigungen

¹ Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a) im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d) künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt höchstens bis zu 1 Million Franken.

² Für Wertverminderungen, denen nicht mit Abschreibungen Rechnung getragen werden kann, sind Wertberichtigungen zulässig.

³ Bisherige Rückstellungen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

¹⁾ SR [220](#).

§ 35^{ter} (neu)

b^{ter}) Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Selbständig Erwerbende können auf Antrag zusätzlich 50% des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes abziehen, der ihnen direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist.

² Für die Umschreibung des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes, der zum Zusatzabzug berechtigt, ist § 92^{ter} massgebend.

§ 35^{quater} (neu)

b^{quater}) Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den §§ 24^{ter} und 35^{ter} darf die steuerbaren Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor Abzug dieser Ermässigungen und vor der Verrechnung mit Vorjahresverlusten gemäss § 37 Absatz 1 um höchstens 70% vermindern.

² Allfällige Verluste, die durch diese Ermässigungen einzeln oder insgesamt entstehen, können weder mit übrigen Einkünften verrechnet noch vorgetragen werden.

§ 36 Abs. 3 (neu)

³ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 41 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- d) (*geändert*) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 12'000 Franken je Kind;

§ 44 Abs. 1

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert:

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 12'000 Franken
5.00%	von den nächsten 2'000 Franken
6.00%	von den nächsten 3'000 Franken
7.00%	von den nächsten 3'000 Franken
8.00%	von den nächsten 5'000 Franken
9.00%	von den nächsten 7'000 Franken
9.50%	von den nächsten 18'000 Franken
10.00%	von den nächsten 20'000 Franken
10.50%	von den nächsten 28'000 Franken
11.50%	von den nächsten 212'000 Franken

Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

§ 49 Abs. 2

² Als Veräusserung gelten auch

- d) (*geändert*) die Zahlung für Sachschäden an Grundstücken, soweit sie nicht für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung verwendet wird;

- e) (neu) der Eintritt in die Steuerpflicht der in § 48 Absatz 1 Buchstabe e genannten juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen.

§ 54 Abs. 4 (neu)

⁴ Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar, wenn eine bisher nicht steuerpflichtige juristische Person oder kollektive Kapitalanlage bei Beginn der Steuerpflicht gemäss § 94^{bis} stille Reserven auf Grundstücken oder Anteilen an solchen aufdeckt.

§ 72 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert:

Steuer	Vermögen
0,75 Promille	von den ersten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,25 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 850'000 Franken;
1,60 Promille	von den nächsten 2'000'000 Franken.

Für Vermögen ab 3'000'000 Franken beträgt die Steuer 1,3 Promille.

§ 85 Abs. 2, Abs. 3

² Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- c) (geändert) an solothurnischen Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben oder damit handeln.

³ Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, soweit sie

- b) (geändert) solothurnische Grundstücke vermitteln.

§ 86^{bis} Abs. 4 (geändert)

⁴ In den übrigen Fällen werden Auslandsverluste nicht berücksichtigt.

§ 87 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern zum Satz für die im Kanton steuerbaren Werte.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 88 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes, ihrer tatsächlichen Verwaltung oder von Funktionen in den Kanton oder mit dem Erwerb von Werten, die im Kanton steuerbar sind.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ausser Kanton sowie mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte und Funktionen.

§ 91 Abs. 1

¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus

- b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere

2. (geändert) geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen;
- c) (geändert) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, unter Vorbehalt von Ersatzbeschaffungen.

§ 91^{bis} (neu)

1^{bis}. Patente und vergleichbare Rechte

a) Begriffe

¹ Als Patente gelten:

- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000¹⁾ mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954²⁾;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992³⁾ geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975⁴⁾ geschützt sind;
- d) Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁵⁾ geschützt sind;
- e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁶⁾ ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–e entsprechen.

§ 91^{ter} (neu)

b) Besteuerung

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit 10% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6% der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 92^{ter} zum steuerbaren Reingewinn hinzurechnet.

⁴ Der hinzugerechnete Betrag ist zu aktivieren und im gleichen Umfang ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Er ist nach den ordentlichen Abschreibungssätzen oder über die Nutzungsdauer der Patente oder vergleichbarer Rechte abzuschreiben.

⁵ In Härtefällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Absatz 3 auf die ersten fünf Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.

¹⁾ SR [0.232.142.2.](#)

²⁾ SR [232.14.](#)

³⁾ SR [231.2.](#)

⁴⁾ SR [232.16.](#)

⁵⁾ SR [812.21.](#)

⁶⁾ SR [910.1.](#)

⁶ Die weiterführenden Bestimmungen des Bundesrates gemäss Art. 24b Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ sind anwendbar.

§ 92 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand (Sachüberschrift geändert)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- b) (geändert) die Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen, Verluste und Zuwendungen im Sinne von § 34 Absatz 1 Buchstaben a bis c, § 35 und § 35^{bis};
- c) (geändert) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- d) (geändert) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i) sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c), im Umfang von insgesamt höchstens 20% des Reingewinns;

² Aufgehoben.

§ 92^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

2^{bis}. Ersatzbeschaffungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Für Ersatzbeschaffungen gilt § 36.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10% des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 92^{ter} (neu)

2^{ter}. Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Auf Antrag werden zusätzlich 50% des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum Abzug zugelassen, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012²⁾ über die Förderung der Forschung und Innovation.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung mit einem Zuschlag von 35% dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b) 80% des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

⁵ Soweit Steuerpflichtige für ihren Forschungs- und Entwicklungsaufwand auf der Basis eines Kostenaufschlags entschädigt werden, können sie den erhöhten Abzug nicht beanspruchen.

¹⁾ SR [642.14](#).

²⁾ SR [420.1](#).

§ 92^{quater} (neu)

2^{quater}. Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den § 91^{bis} Absätze 1 und 2, § 91^{ter}, § 92^{ter} und § 289 Absatz 5 darf nicht höher sein als 70% des steuerbaren Gewinns.

² In erster Linie ist der Abzug nach § 92^{ter}, als nächstes sind die Abschreibungen nach § 289 Absatz 5 zu kürzen.

³ Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Gewinns vor Abzug dieser Ermässigungen, vor der Verrechnung mit Verlustvorträgen aus früheren Geschäftsjahren gemäss § 96 Absatz 1 und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages gemäss § 98 und der Entschädigung gemäss § 92^{ter} Absatz 5.

⁴ Allfällige Verluste, die durch diese Ermässigungen einzeln oder insgesamt entstehen, können nicht vorgetragen werden.

§ 93 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 94 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d.

a) Aufgehoben.

b) Aufgehoben.

⁵ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Besteuerung für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

§ 94^{bis} (neu)

4^{bis}. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 90 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

§ 94^{ter} (neu)

4^{ter}. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 90 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 95 Abs. 2^{bis} (aufgehoben)

^{2bis} Aufgehoben.

§ 95^{bis}

Aufgehoben.

§ 97 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

II. Steuerberechnung

1. Im Allgemeinen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gewinnsteuer beträgt 4.4% des steuerbaren Reingewinns.

² Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 99

Aufgehoben.

§ 100

Aufgehoben.

§ 100^{bis}

Aufgehoben.

§ 101

Aufgehoben.

§ 102

Aufgehoben.

§ 104 Abs. 3 (geändert)

³ Das anteilige Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 98, auf Rechte nach § 91^{bis} sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird zu 5% dem steuerbaren Eigenkapital zugerechnet.

§ 106 Abs. 2 (geändert)

² Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften sowie nach § 104 Absatz 3.

§ 106^{bis}

Aufgehoben.

§ 107 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

II. Steuerberechnung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kapitalsteuer beträgt 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 200 Franken bei persönlicher Zugehörigkeit und 100 Franken bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

² Das Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

§ 108

Aufgehoben.

§ 111 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Am Ende der Steuerpflicht gemäss § 94^{ter} werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

§ 115^{septies} Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte nach den §§ 114–114^{quater} besteuert; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für die Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

§ 141 Abs. 2 (geändert)

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a) *(neu)* die unterzeichnete Jahresrechnung der Steuerperiode gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts über die Rechnungslegung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) oder
- b) *(neu)* bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁾ (OR): Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

§ 142 Abs. 3 (geändert)

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 141 Absatz 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957-958f OR²⁾.

§ 250 Abs. 1

¹ Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerausscheidung vorgenommen, sofern

- c) *Aufgehoben.*

§ 253 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Die Gemeinde beschliesst alljährlich bei Aufstellung des Budgets den Steuerfuss. Dieser richtet sich nach ihren Bedürfnissen und den ihr obliegenden Aufgaben.

⁴ *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [220](#).

²⁾ SR [220](#).

Titel nach § 288 (neu)

11. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom [Datum]

§ 289 (neu)

1. Sondersteuer auf aufgedeckten stillen Reserven

¹ Juristische Personen, die nach §§ 99 und 100 des bisherigen Rechts besteuert wurden, können beantragen, dass die am Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert zum Satz von 1% besteuert werden.

² Der Antrag ist schriftlich mit der Steuererklärung jener Steuerperiode einzureichen, in der die Besteuerung nach § 99 oder § 100 endet. Andernfalls ist das Recht auf die Besteuerung nach Absatz 1 verwirkt.

³ Der Antrag hat die notwendigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven zu enthalten, für welche die Besteuerung nach Absatz 1 verlangt wird.

⁴ Die Veranlagungsbehörde setzt die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mittels Verfügung fest.

⁵ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbstgeschaffenem Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss §§ 99 und 100 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 92^{quater} einbezogen.

§ 290 (neu)

2. Nachträgliche Besteuerung von Umstrukturierungsrücklagen

¹ Steuerfreie Rücklagen für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen gemäss § 35 Absatz 3 des bisherigen Rechts sind innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Bildung zweckkonform zu verwenden. Andernfalls werden sie in den Jahren ihrer Bildung im Verfahren nach §§ 170 – 172 nachträglich besteuert.

§ 291 (neu)

3. Gewinnsteuer im ersten und im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderungen vom [Datum]

¹ Abweichend von § 97 beträgt die Gewinnsteuer im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten 5% und im zweiten Jahr 4,7% des steuerbaren Reingewinns.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 37 (neu)

6.3. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom [Datum]

Titel nach Titel 6.3. (neu)

6.3.1. Befristeter arbeitsmarktlischer Lastenausgleich

§ 38 (neu)

Arbeitsmarktlischer Lastenausgleich

¹⁾ BGS [131.73](#).

¹ Gemeinden, die aufgrund von Steuerausfällen infolge der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 (STAF 2020) übermässig belastet sind, erhalten vom Kanton einen jährlichen Ausgleich.

² Indikatoren sind:

- a) eine überdurchschnittliche Anzahl an durch Verordnung näher zu bestimmenden Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner;
- b) eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner.

³ Der Kantonsrat legt jährlich den jeweiligen Grundbeitrag für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich fest.

⁴ Der arbeitsmarktliche Lastenausgleich wird während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision gewährt.

⁵ Dieser Ausgleich wird nach der Formel F des Anhangs berechnet. Vorbehalten bleiben nicht auszurichtende Entlastungen nach § 39 Absatz 7.

⁶ Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Titel nach § 38 (neu)

6.3.2. Befristeter Härtefallausgleich aufgrund der STAF 2020

§ 39 (neu)

Härtefallausgleich

¹ Der Härtefallausgleich sorgt für einen zusätzlichen Ausgleich bei den Gemeinden, um Belastungen, welche sich aufgrund der STAF 2020 ergeben, nach Massgabe der gemeindespezifischen Steuerausfälle abfedern zu können.

² Der Härtefallausgleich wird während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision gewährt.

³ Die Ermittlung des Anspruchs auf einen Härtefallausgleich erfolgt einmalig auf der Grundlage der Härtefallbilanz.

⁴ In der Härtefallbilanz werden pro Gemeinde die bereinigten Steuerausfälle für die ersten acht Vollzugsjahre ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision ausgewiesen und von diesen pro Vollzugsjahr je der Beitrag aus dem arbeitsmarktlichen Lastenausgleich für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision abgezogen, was die Restbelastung oder die Entlastung in Franken pro Gemeinde und pro betroffenem Vollzugsjahr ergibt. Die Restbelastung oder die Entlastung in Franken wird auf hundert Franken gerundet. Weiter wird pro Gemeinde und pro betroffenem Vollzugsjahr je die gerundete Restbelastung oder die Entlastung in Franken in Prozent des massgebenden Staatssteueraufkommens gemäss dem Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision ausgewiesen.

⁵ Die bereinigten Steuerausfälle pro Gemeinde und pro betroffenem Vollzugsjahr werden je wie folgt berechnet:

- a) Von den Staatssteuern der juristischen Personen gemäss dem jeweils beschlossenen Gemeindesteuerfuss jeder Gemeinde wird pro betroffenem Vollzugsjahr ein Pauschalabschlag für prognostizierte Steuerausfälle abgezogen:
 1. für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von 33.89 Prozent;
 2. für das zweite Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von 30.86 Prozent;
 3. für das dritte bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von 34.71 Prozent.

- b) In Fällen übermässiger Entlastungs- oder Belastungswirkungen aufgrund der nachgewiesenen Auswirkungen der STAF 2020 kann das Departement den Pauschalabschlag einzelner Gemeinden pro Basisjahr und pro betroffenem Vollzugsjahr um maximal 60 Prozentpunkte erhöhen oder kürzen. Gestützt auf solche Erhöhungen oder Kürzungen kann das Departement die Härtefallbilanz für das zweite bis achte Vollzugsjahr jeweils nachträglich korrigieren. Solche Korrekturen sind den Gemeinden zusammen mit dem Finanz- und Lastenausgleich des von der Korrektur betroffenen Jahres zu eröffnen.
- c) Das Departement berechnet nach den Vorgaben der Buchstaben a und b je die prognostizierten Steuerausfälle der einzelnen Gemeinden pro Basisjahr und pro betroffenem Vollzugsjahr.
- d) Grundlage für die Berechnung der prognostizierten Steuerausfälle bildet der Durchschnitt dreier Basisjahre gemäss den beschlossenen Jahresrechnungen der Gemeinden. Die Basisjahre liegen für alle betroffenen Vollzugsjahre drei, vier und fünf Jahre hinter dem ersten Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.

⁶ Durch den Härtefallausgleich werden die Belastungen der Gemeinden, welche sich aufgrund der STAF 2020 ergeben, pro betroffenem Vollzugsjahr je bis zu einem Zielwert der Restbelastung in Prozent nach Absatz 4 reduziert:

- a) für das erste bis dritte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von drei Prozent;
- b) für das vierte und fünfte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von vier Prozent;
- c) für das sechste bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von fünf Prozent.

⁷ Gemeinden, welche in einem betroffenen Vollzugsjahr in der Härtefallbilanz eine Entlastung ausweisen, wird diese Entlastung nicht ausgerichtet.

⁸ Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Titel nach § 39 (neu)

6.3.3. Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen aufgrund der STAF 2020

§ 40 (neu)

Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen

¹ Die Finanzierung des Ausgleichs an die Gemeinden aufgrund der Steuerausfälle infolge der STAF 2020 erfolgt während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision über einen besonderen Staatsbeitrag von

- a) 20.7 Millionen Franken für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;
- b) 18.85 Millionen Franken für das zweite Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;
- c) je 21.2 Millionen Franken für das dritte bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.

² Dieser besondere Staatsbeitrag nach Absatz 1 kann für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich sowie für sämtliche übrige Finanz- und Lastenausgleichsinstrumente des vorliegenden Gesetzes eingesetzt werden. Der Kantonsrat kann jeweils im Rahmen der Festlegung der Steuerungsgrößen für das zweite bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision den besonderen Staatsbeitrag nach Absatz 1 um maximal 100 Prozent erhöhen.

³ Die Finanzierung des Härtefallausgleichs erfolgt über nicht auszurichtende Entlastungen nach § 39 Absatz 7 sowie im Übrigen über einen zusätzlichen entsprechenden Staatsbeitrag.

Titel nach § 40 (neu)

6.3.4. Werte für das erste Vollzugsjahr und Berechnungen

§ 41 (neu)

Werte für das erste Vollzugsjahr und Berechnungen

¹ Die Steuerungsgrößen für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2020 werden wie folgt festgelegt:

- a) Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 1.25;
- b) Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 3.00;
- c) Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 1.25;
- d) Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 2.00;
- e) Der Grundbeitrag für eine überdurchschnittliche Anzahl an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner beträgt 18'630'000 Franken;
- f) Der Grundbeitrag für eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner beträgt 2'070'000 Franken.

² Das Departement nimmt sämtliche sich aus den vorliegenden Übergangsbestimmungen ergebenden Berechnungen vor.

Anhänge

Anhang 1: Formeln (geändert)

2.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007¹⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 37^{bis} (neu)

Weitere Aufgaben

¹ Die Familienausgleichskassen haben die Beiträge zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen für Familien bei den Beitragspflichtigen zu erheben.

² Die Familienausgleichskassen stellen die erhobenen Beiträge nach Abzug der ausgewiesenen Verwaltungskosten der jeweiligen Vollzugsbehörde zur Verfügung.

§ 85^{octies} (neu)

Finanzierung

¹ Ergänzungsleistungen für Familien werden einschliesslich der Vollzugskosten aus Beiträgen von steuerpflichtigen juristischen Personen finanziert, die der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen.

¹⁾ BGS [831.1](#).

² Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0.15% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen. Der Regierungsrat legt den effektiven Beitragssatz jährlich fest.

³ Verfahren und Vollzug zum Erheben der Beiträge richten sich analog nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zu den Familienzulagen und den Familienausgleichskassen; davon ausgenommen sind die Bestimmung betreffend die Lastenausgleiche gemäss § 73 bis § 76.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler

Finanzdepartement (2)
Steueramt (20)
Amt für Finanzen
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
GS, BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1654/2019)

Anhang

Formel A

Berechnung des Disparitätenausgleichs nach § 10 Absatz 5

Berechnung SKI

$$SKI_i^b = \frac{SKG_i^b}{SKK^b} * 100$$

Dabei gilt:

$$SKG_i^b = \frac{SS_i^b}{EZ_i^b}$$

$$SKK^b = \frac{\sum_{i=1}^n SS_i^b}{\sum_{i=1}^n EZ_i^b}$$

Es bedeuten:

SKI_i^b	Steuerkraftindex der Gemeinde i, berechnet nach den Daten der Basisjahre b
SKG_i^b	Steuerkraft der Gemeinde i, berechnet nach den Daten der Basisjahre b
SKK^b	Steuerkraft des Kantons, berechnet nach den Daten der Basisjahre b
SS_i^b	Staatssteueraufkommen der Gemeinde i in den Basisjahren b, gemäss § 7
EZ_i^b	Einwohnerzahl der Gemeinde i in den Basisjahren b

131.73

Berechnung Disparitätenausgleich

$$AiF_i = (SKI_i - 100) * Wpl * EZ_i * DAQ$$

Es bedeuten:

AiF_i	Abgabe in Franken für die Gemeinde i
Wpl	Wert pro Indexpunkt Steuerkraft und Einwohner in Franken
EZ_i	Einwohnerzahl der Gemeinde i
DAQ	Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich (vom Kantonsrat festgelegter Prozentsatz)

Formel B**Berechnung der Mindestausstattung nach § 11 Absatz 5**

$$MAEG_i = (MAG - SKI_{i,Disp}) * WpI * EZ_i$$

$$\text{wenn } (MAG - SKI_{i,Disp}) > 0$$

$$\text{sonst } 0$$

Es bedeuten:

$MAEG_i$	Mindestausstattung an Einwohnergemeinde i in Franken
MAG	Mindestausstattungsgrnzen (vom Kantonsrat festgelegter garantierter Steuerkraftindex)
$SKI_{i,Disp}$	Steuerkraftindex der Einwohnergemeinde i nach Disparitäten-ausgleich (horizontalem Ausgleich)
WpI	Wert pro Indexpunkt Steuerkraft und Einwohner in Franken
EZ_i	Einwohner der Einwohnergemeinde i

131.73

Formel C

Berechnung des geografischen-topografischen Lastenausgleichs nach § 13 Absatz 3

Es gelten folgende Indikatoren:

- Strassenlänge (SL) pro Einwohner pro Gemeinde (EZ)
- Fläche (FL) pro Einwohner pro Gemeinde (EZ)

Bestimmung des Medians pro Indikator.

Multiplikation des Medians mit einem bestimmten Faktor ergibt einen Wert, ab welchem eine Anspruchsberechtigung besteht. Der Kantonsrat bestimmt den Faktor und legt damit die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) fest. Überschreitet der Indikatorwert eine bestimmte maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) gegen oben, wird die vom Kantonsrat bestimmte maximale Abweichung gewährleistet.

Beide Indikatoren sind mit einem Beitrag dotiert.

Strassenlänge pro Einwohner Beitragsregel

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$SL_i/EZ_i > \text{Median}(SL/EZ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

$$\text{Beitrag } SL_i = 0$$

$$\text{wenn } \frac{SL_i}{EZ_i} < \text{Median}\left(\frac{SL}{EZ}\right) * (1 + mAM)$$

$$\text{Beitrag } SL_i = \frac{\left(\frac{SL_i}{EZ_i} - \text{Median}\left(\frac{SL}{EZ}\right) * (1 + mAM)\right) * EZ_i}{\sum_{i=1}^{SLn} \left(\left(\frac{SL_i}{EZ_i} - \text{Median}\left(\frac{SL}{EZ}\right) * (1 + mAM)\right) * EZ_i\right)} * DIiF$$

$$\text{wenn } \frac{SL_i}{EZ_i} > \left[\text{Median}\left(\frac{SL}{EZ}\right) * (1 + mAM) \right]$$

**Fläche pro Einwohner
Beitragsregel**

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$FL_i/EZ_i > \text{Median}(FL/EZ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

$$\text{Beitrag } FL_i = 0$$

$$\text{wenn } \frac{FL_i}{EZ_i} < \text{Median}\left(\frac{FL}{EZ}\right) * (1 + mAM)$$

$$\text{Beitrag } FL_i = \frac{\left(\frac{FL_i}{EZ_i} - \text{Median} \left(\frac{FL}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right) * EZ_i}{\sum_{i=1}^{FLn} \left(\left(\frac{FL_i}{EZ_i} - \text{Median} \left(\frac{FL}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right) * EZ_i \right)} * DIiF$$

wenn $\frac{FL_i}{EZ_i} > \left[\text{Median} \left(\frac{FL}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right]$

Es bedeuten:

SL_i	Strassenlänge der Gemeinde i
FL_i	Fläche der Gemeinde i
EZ_i	Einwohner der Gemeinde i
SLn	Gemeinden, die auf Grund der Strassenlänge beitragsberechtigt sind
FLn	Gemeinden, die auf Grund der Fläche beitragsberechtigt sind
mAM	minimale Abweichung vom Medianwert (vom Kantonsrat festgelegt)
$DIiF$	Dotierung Indikator in Franken

Formel D

Berechnung des soziodemografischen Lastenausgleichs nach § 14 Absatz 4

Es gelten folgende Indikatoren:

- EL-Quote pro Gemeinde (ELQ)
- Ausländerquote pro Gemeinde (ALQ)

Bestimmung des Medians pro Indikator.

Multiplikation des Medians mit einem bestimmten Faktor ergibt einen Wert, ab welchem eine Anspruchsberechtigung besteht. Der Kantonsrat bestimmt den Faktor und legt damit die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) fest.

Beide Indikatoren sind mit einem Beitrag dotiert.

Ergänzungsleistungsquote Beitragsregel

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$ELQ_i > Median(ELQ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

Zur Berechnung der Beitragshöhe wird zusätzlich ein Jugendkoeffizient herbeigezogen:

$$JK_i = \frac{u20_i}{EZ_i}$$

131.73

Beitragswirkung des Jugendkoeffizienten (JK):

Wenn $JK_i > \text{Mittelwert}(JK) - \text{Standardabweichung}(JK)$

$$JK_{gew_i} = JK_i * 4$$

Wenn $JK_i < \text{Mittelwert}(JK) - \text{Standardabweichung}(JK)$

$$JK_{gew_i} = JK_i$$

Berechnung:

$$\text{Beitrag } ELQ_i = 0$$

$$\text{wenn } ELQ_i < \text{Median}(ELQ) * (1 + mAM)$$

$$\text{Beitrag } ELQ_i = \frac{(ELQ_i - \text{Median}(ELQ) * (1 + mAM)) * EZ_i * JK_{gew_i}}{\sum_{i=1}^{ELQ^n} ((ELQ_i - \text{Median}(ELQ) * (1 + mAM)) * EZ_i * JK_{gew_i})} * Diff$$

$$\text{wenn } ELQ_i > \text{Median}(ELQ) * (1 + mAM)$$

Ausländerquote

Beitragsregel

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$ALQ_i > \text{Median}(ALQ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

Zur Berechnung der Beitragshöhe wird zusätzlich ein Jugendkoeffizient herbeigezogen.

$$JK_i = \frac{u20_i}{EZ_i}$$

Beitragswirkung des Jugendkoeffizienten (JK):

$$\text{Wenn } JK_i > [\text{Mittelwert}(JK) - \text{Standardabweichung}(JK)]$$

$$JK_{gew_i} = JK_i * 4$$

$$\text{Wenn } JK_i < [\text{Mittelwert}(JK) - \text{Standardabweichung}(JK)]$$

$$JK_{gew_i} = JK_i$$

131.73

Berechnung:

$$\text{Beitrag } ALQ_i = 0$$

$$\text{wenn } ALQ_i < \text{Median}(ALQ) * (1 + mAM)$$

$$\text{Beitrag } ALQ_i = \frac{(ALQ_i - \text{Median}(ALQ) * (1 + mAM)) * EZ_i * JKgew_i}{\sum_{i=1}^{ALQn} ((ALQ_i - \text{Median}(ALQ) * (1 + mAM)) * EZ_i * JKgew_i)} * DIiF$$

$$\text{wenn } ALQ_i > \text{Median}(ALQ) * (1 + mAM)$$

Es bedeuten:

ELQ_i EL-Quote der Gemeinde i

ALQ_i Ausländerquote der Gemeinde i

u_{20_i} Anzahl der unter 20-jährigen einer Gemeinde

EZ_i Gesamtbevölkerung einer Gemeinde

mAM minimale Abweichung vom Medianwert (vom Kantonsrat festgelegt)

$ELQn$ Gemeinden, die auf Grund der Ergänzungsleistungsquote beitragsberechtigt sind

$ALQn$ Gemeinden, die auf Grund der Ausländerquote beitragsberechtigt sind

JK_i Jugendkoeffizient der Gemeinde i

$JKgew_i$ Gewichteter Jugendkoeffizient der Gemeinde i

$DIiF$ Dotierung Indikator in Franken

Formel E**Berechnung des Härtefallausgleichs nach § 34 Absatz 5**

Im neuen System besser gestellte Gemeinden wird die Besserstellung bis zu einem vom Kantonsrat bestimmten Prozentsatz an Staatssteueraufkommen unmittelbar gewährt. Die Besserstellung über einem gewissen Prozentsatz wird über 4 Jahre wie folgt gewährt:

$$\text{Wenn } (x_i - \bar{x}) > 0$$

$$\text{dann in Jahr } t: (x_i - \bar{x}) * \frac{t}{4} * SS_i + \bar{x} * SS_i$$

Im neuen System schlechter gestellte Gemeinden müssen die Schlechterstellung bis zu einem vom Kantonsrat bestimmten Prozentsatz an Staatssteueraufkommen unmittelbar tragen. Die Schlechterstellung über einem gewissen Prozentsatz wird über 4 Jahre wie folgt verteilt:

$$\text{Wenn } (y_i - \bar{y}) > 0,$$

$$\text{dann in Jahr } t: (y_i - \bar{y}) * \frac{t}{4} * SS_i + \bar{y} * SS_i$$

Es bedeuten:

x_i	Prozentsatz der Besserstellung in % Staatssteueraufkommen der Gemeinde i
$\bar{x}$	Grenze der unmittelbar gewährten Besserstellung in % Staatssteueraufkommen (vom Kantonsrat festgelegt)
y_i	Prozentsatz der Schlechterstellung in % Staatssteueraufkommen der Gemeinde i
$\bar{y}$	Grenze der unmittelbar zu tragenden Schlechterstellung in % Staatssteueraufkommen (vom Kantonsrat festgelegt)
t	Jahr t nach Einführung des FILAG EG
SS_i	Staatssteueraufkommen der Gemeinde i

131.73

Formel F

Berechnung des arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs nach § 38 Absatz 5

Es gelten folgende Indikatoren:

- Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors (VE) pro Einwohner pro Gemeinde (EZ)
- Steuerpflichtige Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde (JP) pro Einwohner pro Gemeinde (EZ)

Bestimmung des Medians pro Indikator.

Multiplikation des Medians mit einem bestimmten Faktor ergibt einen Wert, ab welchem eine Anspruchsberechtigung besteht. Der Kantonsrat bestimmt den Faktor und legt damit die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) fest. Überschreitet der Indikatorwert eine bestimmte maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) gegen oben, wird die vom Kantonsrat bestimmte maximale Abweichung gewährleistet.

Beide Indikatoren sind mit einem Beitrag dotiert.

Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner

Beitragsregel

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$VE_i/EZ_i > \text{Median}(VE/EZ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

$$\text{Beitrag } VE_i = 0$$

$$\text{wenn } \frac{VE_i}{EZ_i} < \text{Median}\left(\frac{VE}{EZ}\right) * (1 + mAM)$$

$$\text{Beitrag } VE_i = \frac{\left(\frac{VE_i}{EZ_i} - \text{Median}\left(\frac{VE}{EZ}\right) * (1 + mAM)\right) * VE_i}{\sum_{i=1}^{VEN} \left(\left(\frac{VE_i}{EZ_i} - \text{Median}\left(\frac{VE}{EZ}\right) * (1 + mAM)\right) * EZ_i\right)} * DiiF$$

$$\text{wenn } \frac{VE_i}{EZ_i} > \left[\text{Median}\left(\frac{VE}{EZ}\right) * (1 + mAM) \right]$$

Steuerpflichtige Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner
Beitragsregel

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$JP_i/EZ_i > \text{Median}(JP/EZ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

$$\text{Beitrag } JP_i = 0$$

$$\text{wenn } \frac{JP_i}{EZ_i} < \text{Median}\left(\frac{JP}{EZ}\right) * (1 + mAM)$$

$$\text{Beitrag } JP_i = \frac{\left(\frac{JP_i}{EZ_i} - \text{Median} \left(\frac{JP}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right) * EZ_i}{\sum_{i=1}^{JPn} \left(\left(\frac{JP_i}{EZ_i} - \text{Median} \left(\frac{JP}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right) * EZ_i \right)} * DIiF$$

$$\text{wenn } \frac{JP_i}{EZ_i} > \left[\text{Median} \left(\frac{JP}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right]$$

Es bedeuten:

VE_i Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner in Gemeinde i

JP_i Steuerpflichtige Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde in Gemeinde i

EZ_i Einwohner der Gemeinde i

VE_n Gemeinden, die auf Grund der Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors beitragsberechtigt sind

JP_n Gemeinden, die auf Grund der steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde beitragsberechtigt sind

mAM minimale Abweichung vom Medianwert (vom Kantonsrat festgelegt)

$DIiF$ Dotierung Indikator in Franken